

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz) vom 27. Juli 2026

Berlin, 27.08.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz) vom 27. Juli 2026 Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Kommunale Unternehmen sind regelmäßig von UVP- und Genehmigungsverfahren betroffen. Dies betrifft Vorhaben aller Sparten des VKU, der Energie-, Wasser- und Abwasser- sowie Abfallwirtschaft, darunter Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes, den Ausbau wasserwirtschaftlicher Infrastruktur, den Ausbau von Erzeugungs-, Speicher- und Netzinfrastrukturen, weitere Vorhaben zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende sowie der Abfallbewirtschaftung und Stadtsauberkeit.
- › Kommunale Unternehmen leisten durch Investitionen in eine klimaneutrale Energieversorgung, die Anpassung an den Klimawandel, Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands sowie die emissionsarme Abfallbewirtschaftung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung nationaler und europäischer Umwelt- und Klimaschutzziele. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, zur Verringerung von Stoffeinträgen, zur Verbesserung der Gewässerqualität sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien, von Wärmenetzen und klimafreundlicher Infrastruktur, der getrennten Abfallsammlung, der Abfallverwertung und der klimafreundlichen Mobilität und Stadtgestaltung.
- › UVP-Vorprüfungen und weitere umweltrechtliche Prüfpflichten führen auch bei Vorhaben mit überwiegend positiven Umwelt- und Klimawirkungen häufig zu zusätzlichem Zeit-, Personal- und Kostenaufwand. Dies kann die Umsetzung wichtiger Maßnahmen der Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie Energie- und Abfallwirtschaft verzögern und damit die Erreichung von Klima-, Gewässer- und Umweltzielen erschweren.

Positionen des VKU in Kürze

- › **Schutzgut Wasser konsequent berücksichtigen:** Die im Gesetzentwurf vorgesehenen UVP-Erleichterungen sollten auch die wasserbezogenen Schutzgebietskategorien nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG (insbesondere Wasser-, Heilquellen- und Überschwemmungsschutzgebiete) einbeziehen, um den Schutz der Wasserressourcen für die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

- › **Ausbau der 4. Reinigungsstufe durch Privilegierung beschleunigen:** Die Einführung einer 4. Reinigungsstufe wird aufgrund der Kommunalabwasserrichtlinie für zahlreiche Abwasserentsorger innerhalb enger Fristen verpflichtend. Für den Ausbau kommunaler Kläranlagen um eine solche Stufe sollten daher unter klar definierten Voraussetzungen Verfahrensvereinfachungen vorgesehen werden. Insbesondere bei Maßnahmen an bestehenden Standorten, die keine wesentlichen zusätzlichen Umweltauswirkungen erwarten lassen, sollte auf UVP-Vorprüfungen beziehungsweise UVP-Pflichten verzichtet werden können.
- › **Planungsbeschleunigung für Infrastrukturvorhaben der Wasserwirtschaft:** Die Wasserwirtschaft steht in den kommenden 20 Jahren vor Investitionen in Höhe von rund 800 Mrd. Euro. Diese dienen zur Sicherung der bestehenden Qualität der Ver- und Entsorgung genauso wie zur Klimaanpassung. Dafür ist es u.a. erforderlich, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang ist daher eine intensive Prüfung geboten, an welchen Stellen die Verpflichtung für eine UVP entfallen bzw. reduziert werden kann.
- › **Energieinfrastruktur für die Transformation aufnehmen:** Anlage 1a UVP-G-E sollte weitere für die Transformation der Energieinfrastruktur relevante Änderungsvorhaben erfassen. Insbesondere Änderungen an Umspannwerken und Fernwärmeleitungen sowie die perspektivische Umstellung bestehender Erdgasleitungen sollten aufgenommen werden, soweit keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- › **Bioabfallvergärung aufnehmen:** Die UVP-Erleichterungen für Biogasanlagen in Anlage 1a sollten substratunabhängig eingeführt werden und die Vergärung von Bioabfällen nicht ausschließen oder benachteiligen.
- › **WRRL- und Hochwasserschutzmaßnahmen typisierend freistellen:** Für klar abgrenzbare Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sowie des natürlichen Hochwasserschutzes, die regelmäßig zu einer ökologischen Verbesserung führen und keine erheblichen Umweltrisiken erwarten lassen, sollten Erleichterungen bei UVP-Vorprüfungen oder Ausnahmen von UVP-Pflichten geschaffen werden. Atypische Einzelfälle, insbesondere mit Auswirkungen auf Grundwasser oder Altlasten, müssen weiterhin einer vertieften Prüfung zugänglich bleiben.
- › **Rechts- und Planungssicherheit bei Änderungsvorhaben stärken:** Die neuen Erleichterungen sollten durch klare und praxistaugliche Maßstäbe flankiert werden. Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen für „atypische Sonderfälle“, die Abgrenzung kumulierender Vorhaben an Kraftwerks- und Wärmeerzeugungsstandorten sowie die erforderlichen Nachweise und Prüfkriterien bei Laufzeitverlängerungen. Ziel muss eine rechtssichere und einheitliche Anwendung durch die Genehmigungsbehörden sein.

Stellungnahme

Insgesamt begrüßt der VKU den Ansatz, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Maßnahmen mit Klimaschutz- und Umweltschutzbezug zu vereinfachen und damit deren Umsetzung zu beschleunigen.

Auch eine Befreiung von UVP-Pflichten für Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL kann zu einer deutlichen Reduzierung von Aufwand, Kosten und Verfahrensdauer beitragen. Weitere Ausführungen hierzu sind in der **VKU-Stellungnahme zu dem Fragebogen zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie** zu entnehmen.

Unabhängig davon besteht aus Sicht des VKU weiterhin erheblicher Handlungsbedarf bei der **Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Genehmigungs- und Zulassungsverfahren**. Eine Reduzierung nicht erforderlicher Prüfpflichten, insbesondere im Zusammenhang mit UVP-, FFH- und WRRL-Verfahren, könnte zu einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung, Kostenersparnissen sowie einer Entlastung der zuständigen Wasserbehörden führen. Sinnvoll wäre insbesondere eine Aufhebung der UVP-Pflicht für Wasserentnahmen unter 25 Mio. m³ pro Jahr (Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG) sowie für Trinkwasserleitungen bis 10 km Länge (Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG).

Darüber hinaus würden eine **pauschale Verlängerung bestehender Wasserrechte um 15 Jahre sowie die Umwandlung seit mehr als 50 Jahren bestehender Wasserrechte zur Trinkwassergewinnung in unbefristete Rechte** zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung beitragen. Auch bei umfangreichen Verfahren ließe sich der Abwägungsaufwand durch einen stärkeren Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung deutlich reduzieren. Schließlich sollten sogenannte Anschlusswasserrechte, bei denen eine befristete wasserrechtliche Zulassung ausläuft und neu beantragt werden muss, verfahrensrechtlich wie Änderungsvorhaben behandelt werden.

Im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zum UVPG möchte der VKU auf die folgenden Punkte hinweisen.

Zu Artikel 1, Nummer 3 (zu § 9 Absatz 3a i.V.m. Anlage 1a UVPG): Fehlende Berücksichtigung des Schutzguts Wasser im Referentenentwurf

Regelungsvorschlag:

Die in den vorgesehenen UVP-Erleichterungen enthaltene Ausnahme für Gebiete nach Anlage 3 Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG sollte um die Schutzgebietskategorien der Anlage 3 Nummer 2.3.8 UVPG ergänzt werden. Alternativ ist in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar darzulegen, weshalb Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsbereiche von dieser Regelung ausgenommen werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bei verschiedenen Vorhaben den Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise Vorprüfung vor, sofern keine Gebiete nach Anlage 3 Nummern 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG betroffen sind. Dies gilt beispielsweise für die Umpflanzung einer bereits genehmigten Zuwegung zu einer Windenergieanlage mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von bis zu 5.000 m².

Nicht berücksichtigt werden jedoch die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.8 UVPG, insbesondere Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete. Auch in der Gesetzesbegründung findet sich keine Erläuterung, weshalb diese wasserbezogenen Schutzgebietskategorien von der Ausnahmeregelung nicht erfasst werden. Das Schutzgut Wasser wird in diesem Zusammenhang nicht näher adressiert.

Die unterschiedliche Behandlung erscheint aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Auch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme beziehungsweise Versiegelung von bis zu 5.000 m² kann standortabhängig erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Grundwasserneubildung sowie den Hochwasserrückhalt haben. Vor diesem Hintergrund sollte die Einbeziehung der Schutzgebietskategorien nach Anlage 3 Nummer 2.3.8 UVPG überprüft oder zumindest fachlich begründet werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen auch auf weitere künftig als Änderungen einzustufende Maßnahmen auswirken werden.

Zu Artikel 1, Nummer 3 (zu § 9 Absatz 3a UVPG): Erleichterungen von UVP-Pflichten beim Ausbau der 4. Reinigungsstufe von Kläranlagen

Regelungsvorschlag:

Es sollte geprüft werden, ob Vorhaben zum Ausbau kommunaler Kläranlagen um eine 4. Reinigungsstufe im Rahmen der Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie unter bestimmten Voraussetzungen von UVP-Vorprüfungen beziehungsweise Umweltverträglichkeitsprüfungen ausgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen an bestehenden Standorten, bei denen keine wesentlichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Begründung:

Der Ausbau kommunaler Kläranlagen um eine 4. Reinigungsstufe wird im Zuge der Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie in den kommenden Jahren erheblich an Bedeutung gewinnen. Eine Beschleunigung der hierfür erforderlichen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren ist daher von großer Bedeutung, um die fristgerechte Umsetzung der europäischen Vorgaben sicherzustellen.

Aus Sicht des VKU sollte geprüft werden, inwieweit bei entsprechenden Vorhaben auf UVP-Vorprüfungen verzichtet werden kann. Die bisherige Praxis zeigt, dass Vorprüfungen bei Anlagen an bestehenden Standorten in den meisten Fällen zu dem Ergebnis gelangen, dass keine UVP-Pflicht besteht. Der damit verbundene personelle, zeitliche und finanzielle Aufwand steht daher häufig nicht im Verhältnis zum erzielten Erkenntnisgewinn. Ein Verzicht auf diese Verfahrensschritte in geeigneten Fällen könnte zu einer spürbaren Reduzierung von Kosten und Verwaltungsaufwand sowie zu einer Beschleunigung der Umsetzung erforderlicher Gewässerschutzmaßnahmen beitragen.

Zu Artikel 1, Nummer 3 (zu § 9 Absatz 3a UVPG): Befreiung ausgewählter Fallkategorien für Maßnahmen der WRRL bei geringen Umweltrisiken

Regelungsvorschlag:

Für bestimmte Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sowie des natürlichen beziehungsweise grünen Hochwasserschutzes sollte geprüft werden, ob Erleichterungen bei UVP-Vorprüfungen oder Ausnahmen von UVP-Pflichten vorgesehen werden können, sofern die Vorhaben typischerweise zu einer ökologischen Verbesserung führen und keine erheblichen zusätzlichen Umweltrisiken erwarten lassen.

Begründung:

Viele Maßnahmen des natürlichen Hochwasserschutzes sowie der Gewässerentwicklung und Renaturierung im Rahmen der WRRL leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer, zur Biodiversität sowie zur Klimaanpassung. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, für Maßnahmen mit einem eindeutig positiven Umweltbeitrag verfahrensrechtliche Erleichterungen vorzusehen.

Eine pauschale Befreiung sämtlicher WRRL-Maßnahmen von UVP-Pflichten wird jedoch nicht befürwortet. Insbesondere Vorhaben mit möglichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt oder Maßnahmen auf belasteten beziehungsweise altlastverdächtigen Flächen können weiterhin erhebliche Umweltrisiken bergen und bedürfen daher einer angemessenen Prüfung.

Gleichzeitig zeigt die Praxiserfahrung, dass die Umsetzung ökologisch vorteilhafter Maßnahmen häufig durch sehr auf den Erhalt des Status quo ausgerichtete naturschutzrechtliche Anforderungen erschwert wird. Dies betrifft insbesondere den hohen Aufwand für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen sowie die Durchführung von Vorprüfungen, obwohl die Maßnahmen insgesamt zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber der Bestandssituation führen. Eine stärkere Berücksichtigung des gesamtökologischen Nutzens solcher Vorhaben könnte dazu beitragen, Verfahren zu beschleunigen, Kosten zu reduzieren und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Klimaanpassung wirksamer umzusetzen.

Zu Artikel 1, Nummer 3 (zu § 9 Absatz 3a Satz 2 UVPG): Konkretisierung „atypischer Sonderfälle“

Regelungsvorschlag:

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines „atypischen Sonderfalls“ nach § 9 Absatz 3a Satz 2 UVPG sollten weiter konkretisiert werden. Insbesondere sollte für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden hinreichend vorhersehbar sein, unter welchen Voraussetzungen besondere Standortbedingungen eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich machen.

Begründung:

Die vorgesehene Beschränkung der Vorprüfung auf atypische Sonderfälle wird begrüßt. Auch die Entwurfsbegründung enthält bereits Kriterien für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls. Danach kommen atypische Sonderfälle insbesondere bei besonderen Standortbedingungen in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ausnahmsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Um eine rechtssichere und einheitliche Vollzugspraxis zu gewährleisten, sollten diese Kriterien weiter konkretisiert werden. Dadurch können unterschiedliche Auslegungen durch die Genehmigungsbehörden vermieden und die Planungssicherheit für Vorhabenträger erhöht werden.

Zu Artikel 1, Nummer 4 (zu § 10 Absatz 4 UVPG): Konkretisierung der Regelungen zu kumulierenden Vorhaben

Regelungsvorschlag:

Die Voraussetzungen für die Annahme kumulierender Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG sollten insbesondere für Kraftwerks- und Wärmeerzeugungsstandorte weiter konkretisiert werden. Es sollte hinreichend klar geregelt werden, anhand welcher Kriterien mehrere Einzelmaßnahmen an einem Standort gemeinsam als kumulierende Vorhaben zu bewerten sind.

Begründung:

§ 10 Absatz 4 UVPG legt fest, unter welchen Voraussetzungen mehrere Vorhaben gemeinsam als kumulierende Vorhaben zu betrachten sind. Maßgeblich ist insbesondere die Überschneidung ihrer Einwirkungsbereiche sowie ihre funktionale und wirtschaftliche Bezogenheit. Mit dem Referentenentwurf wird das zusätzliche Kriterium einer Verbindung durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen gestrichen.

Vor diesem Hintergrund sollten die für die künftige Abgrenzung maßgeblichen Kriterien möglichst klar und praxisgerecht ausgestaltet werden. Dies ist insbesondere für Kraftwerks- und Wärmeerzeugungsstandorte relevant, an denen häufig mehrere Modernisierungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen schrittweise umgesetzt werden. Für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden sollte eindeutig erkennbar sein, wann solche Einzelmaßnahmen gemeinsam als kumulierende Vorhaben zu betrachten sind.

Zu Artikel 1, Nummer 12 (zu Anlage 1a Nr. 1.1 UVPG): Konkretisierung bei Laufzeitverlängerungen

Regelungsvorschlag:

Für die Verlängerung oder Entfristung eines bisher befristeten Anlagenbetriebs sollten die regelmäßig vorzulegenden Nachweise und anzuwendenden Prüfkriterien klarer bestimmt werden. Damit sollte für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden eindeutig erkennbar sein, welche Anforderungen für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Erleichterung zu erfüllen sind.

Begründung:

Die vorgesehene erleichterte Behandlung von Laufzeitverlängerungen und Entfristungen wird begrüßt. Die Entwurfsbegründung enthält bereits Anhaltspunkte für die Prüfung. Danach ist insbesondere zu betrachten, ob die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Bewertung der Umweltauswirkungen unverändert geblieben sind oder eine Neubewertung erforderlich ist. Als wesentliche Aspekte werden insbesondere Schall- und Schattenwurf genannt.

Eine klarere Bestimmung der regelmäßig erforderlichen Nachweise und Prüfkriterien würde zu einer rechtssicheren und einheitlichen Anwendung der vorgesehenen Erleichterung durch die Genehmigungsbehörden beitragen.

Zu Artikel 1, Nummer 12 (zu Anlage 1a Nr. 2 UVPG): Fehlende Berücksichtigung der Bioabfallvergärung

Regelungsvorschlag:

Nr. 2 der Anlage 1a neu wird wie folgt gefasst:

*Änderung von ~~landwirtschaftlichen~~ Biogasanlagen nach Anlage 1 Nummer 1.2.2.2, **8.4.1** oder 8.4.2 zur Flexibilisierung der Energieerzeugung, wenn sich im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens keine Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 ~~78~~ befinden und*

Begründung:

Es ist unklar und geht auch nicht aus der Begründung zum Gesetzentwurf hervor, wieso in Nr. 2 der Anlage 1a UVPG lediglich landwirtschaftliche Biogasanlagen nach Nr. 8.4.2 der

Anlage 1 UVPG aufgenommen werden sollen, nicht aber Bioabfallvergärungsanlagen nach Nr. 8.4.1 der Anlage 1 UVPG. Die Mehrfachverwertung in Kaskade von Abfällen, hier Bioabfällen, wird im § 8 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz nahegelegt und kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Verfahren, das erzeugte Gas und der Klimanutzen sind beim Substrat Bioabfälle grundsätzlich gleich zum Substrat Gülle.

Begründung zur Ausnahmeregelung bzgl. von Gebieten nach Nr. 2.3.8: siehe oben.

Zu Artikel 1, Nummer 12 (zu Anlage 1a Nr. 4, 5 UVPG): Klimaschutz auf Deponien

Der VKU begrüßt die Aufnahme der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindlichen Deponien (Nr. 4) und der Minderung von Methangasemissionen aus Deponien (Nr. 5) in die neue Anlage 1a „Dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2“. Insbesondere letztere gehören zu den ökoeffizientesten Verfahren zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und sollten umfassend gefördert werden.

Zu Artikel 1, Nummer 12 (zu Anlage 1a UVPG): Erweiterung der privilegierten Änderungsvorhaben

Regelungsvorschlag:

Die in Anlage 1a UVPG privilegierten Änderungsvorhaben sollten um weitere für die Transformation der Energieinfrastruktur relevante Vorhaben erweitert werden. Hierzu sollten insbesondere Änderungsvorhaben an Umspannwerken und Fernwärmeleitungen sowie die perspektivische Umstellung bestehender Erdgasleitungen in Anlage 1a aufgenommen werden, soweit keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Begründung:

Die in Anlage 1a UVPG vorgesehenen Erleichterungen für dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben werden begrüßt. Der derzeitige Katalog berücksichtigt jedoch wichtige Transformationsvorhaben der Energieinfrastruktur noch nicht hinreichend.

Änderungsvorhaben an Umspannwerken und Fernwärmeleitungen sowie die perspektivische Umstellung bestehender Erdgasleitungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Transformation der Energieversorgung und zur Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Klimaschutzziele. Ihre Berücksichtigung in Anlage 1a würde daher dazu beitragen, auch diese für die Transformation erforderlichen Maßnahmen gezielt zu beschleunigen.